

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : prio.swiss

Kategorie* : Versicherer

Kontaktperson* : Axel Reichlmeier

Adresse* : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 058 521 26 07

E-Mail* : axel.reichlmeier@prio.swiss

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).

Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 31.03.2025

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage.**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG): Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR äussern zu können.

Die in der Revision vorgeschlagene Liberalisierung und Lockerung des Territorialitätsprinzips für bestimmte in der MiGeL gelistete Produktgruppen, die für den privaten Bezug geeignet sind, ist zu unterstützen.

prio.swiss spricht sich insbesondere bei MiGeL-Produkten mit niedrigen Anforderungen zur Anwendung und Abgabe für die Lockerung des Territorialprinzips aus, da hier die Vorteile überwiegen.

In der kleinräumigen Schweiz braucht es für eine effiziente gesundheitliche Versorgung überregionale Märkte, die nicht durch die Landesgrenze eingeschränkt werden.

Preisvorteile können aber nicht in allen Bereichen als alleiniger Grund für eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips herangezogen werden. Andere Kriterien wie die Art der Anwendung und Abgabe sind in gewissen Bereichen ebenso wichtig. Dies spricht für eine Lockerung des Territorialitätsprinzips für einzelne Produktgruppen und gegen eine komplette Aufhebung des Territorialitätsprinzips.

Das in der Grundversicherung geltende Territorialitätsprinzip kann in Bereichen der Güter und ortsungebundenen Dienstleistungen – wie in der Revision vorgeschlagen für gewisse MiGeL-Produkte – ohne Qualitätsverlust oder negative Folgen für Patienten gelockert werden.

Wir möchten aber bereits jetzt darauf hinweisen, dass es in der konkreten Umsetzung einige Herausforderungen geben wird (siehe auch detaillierte Ausführungen im Teil «Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen»):

1. Liste der MiGeL-Produkte: Bei der Lockerung des Territorialitätsprinzips bedarf es einer Liste der MiGeL-Produkte, die im EWR gekauft werden können. Idealerweise wird bei diesen MiGeL-Produkten in der MiGeL beim entsprechenden Produkt aufgeführt, ob eine Vergütung im Ausland erfolgt oder nicht.

2. Abgabevertrag: Je nach Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, kann der geforderte Abgabevertrag zu enormem administrativem Aufwand führen. Es gibt keine Notwendigkeit, strengere Regeln zu erlassen, als in der Schweiz gelebt werden, was die Anforderung eines Abgabevertrags mit EWR-Abgabestellen betrifft.

3. Rechnungskontrolle: Ausländische Rechnungen könnten die Zuweisung/Zuteilung zu einer MiGeL-Position in der Rechnungsprüfung erschweren, weil ausländische MiGeL-Produkte allenfalls andere Bezeichnungen haben. Zu beachten ist zudem, dass sämtliche Rechnungen aus dem Ausland auf Papier oder allenfalls als E-Mail/Scan vorliegen und keinem Schweizer Rechnungsstandard entsprechen. Das heisst, die Belegverarbeitung wird manuell erfolgen müssen.

4. Bestandteile des HVB: Da der vergütete Betrag mit dem HVB begrenzt ist, sollten alle möglichen Kosten, die zu Missverständnissen führen könnten, Teil des HVB sein. Dazu zählen Zollkosten, in- und ausländische MWST, Kosten für Verpackung sowie für die Sendung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass durch die Lockerung des Territorialitätsprinzips für bestimmte MiGeL-Produkte nicht mehr Kosten für den Versicherer entstehen, als schlussendlich Kosten eingespart werden können.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1. Artikel 34

Akzeptanz:

Zustimmung

Bemerkungen:

Die Lockerung des Territorialitätsprinzips geschieht idealerweise für MiGeL-Produkte, bei denen die Anforderungen zur Anwendung und Abgabe niedrig und wenig anspruchsvoll sind, insbesondere in Bezug auf Beratung, Anleitung, Feineinstellung und Justierung. Somit sind keine negativen Folgen für Patienten zu erwarten.

Zu solchen MiGeL-Produkten gehören insbesondere Verbrauchsmaterialien wie Verbandsmaterial, Inkontinenzhilfen, Kompressionsstrümpfe, Stomaartikel oder Blutzuckerteststreifen. Sie umfassen rund 50 bis 60 Prozent der gesamten MiGeL-Vergütungen.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufnahmekriterien ist auf Verordnungsebene anhand objektiver Kriterien zu regeln, die sich auf die autonome Verwendbarkeit und das Fehlen von technischem und fachlichem Beratungs- und Begleitungsbedarf beziehen. Mit der vorgesehenen Regelung wird der Wettbewerbsdruck auf die Abgabestellen und die Zulassungsinhaber erhöht, was sich auch positiv auf die inländische Preise auswirken wird.

Das Ziel der Vorlage, dass die Versicherten vom Angebot im EWR profitieren, und somit in der OKP die Kosten für bestimmte MiGeL-Produkte gedämpft werden können, wird von den Versicherern unterstützt. Mit tieferen Preisen im Ausland wird auch der Selbstbehalt (Franchise und Selbstbehalt) für die Patienten geringer ausfallen, womit die Patienten auch direkt profitieren.

Bei der konkreten Umsetzung der Gesetzesänderung – im Rahmen der KVV – ist auf eine schlanke Lösung zu achten, so, dass die Vorteile der Gesetzesänderung nicht durch einen unnötig grossen Verwaltungsaufwand bei den Krankenversicherern verschwinden.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?

Keine Bemerkungen

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Abgabestellen im EWR-Raum müssen in ihren jeweiligen Ländern selbst Voraussetzungen und Vorgaben einhalten, um als Abgabestelle tätig sein zu können. Die Schweiz hat ihre Anforderungen an Medizinprodukte und FSMP mit jenen der EU harmonisiert (S. 27, Kapitel 3.3.4 im erläuternden Bericht). Somit sind keine zusätzlichen Anforderungen notwendig: Es reicht die Anforderung, dass Abgabestelle und Produkt die Voraussetzungen im EWR erfüllen.

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

In der Schweiz ist das Bestehen eines Abgabevertrags nicht immer Voraussetzung für die Erstattung des Produkts/Geräts durch den Versicherer. Einige Abgabestellen sind in Verbänden vertreten, und die Erstattung erfolgt auf der Grundlage des geltenden Tarifvertrags. Für Abgabestellen, die nicht Teil solcher Verbände sind, wurde aus administrativen Gründen auf individuelle Abgabeverträge verzichtet.

Darüber hinaus werden einige Hilfsmittel und Geräte, die in Supermärkten oder im Internet gekauft werden (z.B. Milchpumpen und Inkontinenzwindeln), bereits erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass sie günstiger sind als die Preise der zugelassenen Abgabestellen.

Nach Schweizer Recht müssen die Abgabe- und Apparatezentren vom Kanton zugelassen werden, um zu Lasten der OKP abrechnen zu können (vgl. Art. 36 KVG). Es ist zu beachten, dass einige Kantone keine Zulassungen mehr für Abgabestellen erteilen, um die Verwaltungskosten zu senken.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, strengere Regeln zu erlassen als in der Schweiz gelten, was die Anforderung eines Abgabevertrags mit EWR-Abgabestellen betrifft.

Für den Fall, dass das aktuelle Zulassungssystem in Kraft bleibt, schlagen wir vor, dass das BAG eine Liste der im EWR zugelassenen Abgabezentren führt und diese regelmässig veröffentlicht.

Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?

Es besteht in der Schweiz bereits eine gewisse Flexibilität bei den Abgabeverträgen, die auch beim Abschluss mit EWR-Abgabestellen bestehen soll. Eine Vergütung kann auch ohne Abgabevertrag erfolgen (so wie dies bereits heute teilweise in der Schweiz gehandhabt wird, sofern das Produkt einer MiGeL-Position zugewiesen werden kann).

In der Schweiz verknüpft Medidata die Produkte zu MiGeL-Positionen. Für im Ausland gekaufte MiGeL-Produkte wird dieser Vorgang manuell erfolgen müssen.

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Bei MiGeL-Produkten muss in der MiGeL beim entsprechenden Produkt aufgeführt sein, ob eine Vergütung im Ausland erfolgt oder nicht. Die Aufklärungspflicht darüber liegt beim Aussteller einer ärztlichen Anordnung oder eines ärztlichen Auftrages aufgrund der Bedarfsabklärung, analog dem geltenden Mechanismus in der Schweiz. Die Anordnung oder der Auftrag muss nach wie von einem Leistungserbringer in der Schweiz ausgestellt werden und vom Arzt im EWR-Raum auch anerkannt werden.

Die Abgabestellen im EWR-Raum müssen in ihren jeweiligen Ländern selbst Voraussetzungen und Vorgaben einhalten, um als Abgabestelle tätig sein zu können. Die Versicherer werden den Bezug von MiGeL-Produkten bei all diesen Abgabestellen übernehmen, sofern es sich um ein MiGeL-Produkt handelt, für welches ein Bezug im EWR vorgesehen ist.

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Beim Bezug von MiGeL-Produkten in der Schweiz fliessen die Zollkosten und die MWST ebenfalls in den HVB ein. Aus Sicht der Gleichbehandlung sind Zollkosten und MWST auch bei im EWR-Raum gekauften Produkten im HVB zu berücksichtigen.

Zu beachten bei der MWST ist aber, dass diese nicht doppelt erstattet wird. Die im erläuternden Bericht (S. 26, Kapitel 3.3.1) vorgeschlagene Lösung (Übernahme der CH-MWST, Ablehnung der Ausländischen) ist aber zu unterstützen, da sie die administrativen Aufwände der Versicherer reduziert.

Wichtig ist, dass dann in der Verordnung verankert wird, dass die Versicherer unabhängig davon, ob sich der Kunde die MWST zurückerstatten lässt, und er über der Bezugsgrenze von CHF 150 den Bezug beim Grenzübertritt in die Schweiz nochmals verzollt, die Versicherer in jedem Fall von diesem Sachverhalt ausgehen dürfen und keine weiteren Belege vom Kunden einholen müssen, was den administrativen Aufwand für die Versicherer unverhältnismässig erhöhen würde.

Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?

Gemäss erläuterndem Bericht muss für den Wechselkurs auf das Leistungsdatum abgestützt werden (S. 26, Kapitel 3.3.2 im erläuternden Bericht). In der Praxis nehmen die Versicherer aber bei Auslandsleistungen das Rechnungsdatum als mutmasslichen Leistungszeitpunkt. Ohne diese Annahme (Leistungsdatum = Rechnungsdatum) droht den Versicherern ein beträchtlicher Zusatzaufwand und eine Ungleichbehandlung der Versicherten.

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?

Für MiGeL-Produkte, bei denen die Anforderungen zur Anwendung und Abgabe niedrig und wenig anspruchsvoll sind, insbesondere in Bezug auf Beratung, Anleitung, Feineinstellung und Justierung. Diese Produkte sollten in der MiGeL so gekennzeichnet sein, dass die Beschaffung im Ausland möglich ist, um die Sicherheit zu gewährleisten. Es dürfen somit ausschliesslich Produkte des Tarifs 452 vergütet werden, die für die Selbstanwendung bestimmt sind.

Zu solchen MiGeL-Produkten gehören insbesondere Verbrauchsmaterialien wie Verbandsmaterial, Inkontinenzhilfen, Kompressionsstrümpfe, Stomaartikel oder Blutzuckerteststreifen. Sie umfassen rund 50 bis 60 Prozent der gesamten MiGeL-Vergütungen.